

# Bestätigung des schießsportlichen Vereins über das Fortbestehen des Bedürfnis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 WaffG

Der **Verein** gehört dem gem. § 15 WaffG anerkannten Schießsportverband  
**Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.**  
an

(Diese Bescheinigung gilt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde)

## 1. Das Mitglied

Name:

Strasse:

PLZ:

Ort:

geb. am:

## 2. ist Mitglied im Verein (vom Verein auszufüllen)

Name des Vereines:

Vereinsnummer:

vertreten durch

Straße:

PLZ:

Ort:

Der o.g. Verein ist Mitglied im Landesverband 7 des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., dem Grosskaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V.

**Es wird bestätigt, dass Frau/Herr Mitglied im o.g. Verein ist und als Inhaber einer Waffenbesitzkarte schießsportlich aktiv ist.**

Diese Bestätigung berücksichtigt die Anforderungen aus dem Waffengesetz, der Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz und den Hinweisen des IM B-W zum Vollzug des Waffengesetzes (vom 20.März 2013 - Az. 4-1115.0/279-1-)

Stempel des Vereins

(Ort/ Datum)

(Unterschrift des Vorstandes/BDS Verantwortlichen)

## Auszüge aus den dazu bestehenden Rechtsvorschriften und Hinweisen

### § 4 Abs. 4 WaffG

(4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. **Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.**

### Verwaltungsvorschrift zum WaffG – zu § 4 Abs 4 WaffG:

4.4 Die Möglichkeit der Waffenbehörde, aus konkretem Anlass (z. B. bei Anhaltspunkten für Missbrauch) im Einzelfall das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen (vgl. § 45), bleibt unberührt.

Mit der Regelung des § 4 Absatz 4 Satz 3 wird der Behörde das Ermessen eingeräumt, auch nach der bisher einmaligen Regelüberprüfung nach drei Jahren, das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen. **Die Überprüfung erfolgt anlassbezogen, d. h. wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Waffenbesitzer kein Bedürfnis mehr hat.** Mit § 4 Absatz 4 Satz 3 wird keine Regelüberprüfung alle drei Jahre eingeführt. Hiermit soll die Grundlage geschaffen werden, Fällen nachgehen zu können, in denen der Waffenerlaubnisinhaber **offensichtlich** kein Bedürfnis mehr hat. Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel die letzten zwölf Monate.

**Für die Bedürfnisüberprüfung nach Satz 3 gelten nicht die Voraussetzungen bei der Ersterteilung.** Für Mitglieder eines Vereins, die einem anerkannten Schießsportverband angehören, genügt es bei der Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4, dass die fortbestehende schießsportliche Aktivität und die Mitgliedschaft im Verband durch geeignete Nachweise, z. B. **durch eine Bescheinigung des Vereins** oder durch Vorlage eines Schießbuchs bestätigt wird, dass der Sportschütze weiterhin schießsportlich aktiv und dem anerkannten Verband als Mitglied gemeldet ist.

Bei Jägern kann das Fortbestehen des Bedürfnisses grundsätzlich bei einem gelösten Jagdschein unterstellt werden. Die schießsportliche Aktivität orientiert sich für diejenigen, die das Waffenkontingent überschreiten an § 14 Absatz 3. Anknüpfungspunkt für die Feststellung eines fortbestehenden Bedürfnisses ist damit **eine gewisse Teilnahmehäufigkeit**, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt. Die unterschiedlichen Verbandsregeln und Wettkampforagnisationsformen **lassen es nicht zu, eine konkrete Mindestzahl festzulegen.**

Für alle anderen Sportschützen gelten für die Überprüfung des Bedürfnisses dieselben Grundsätze wie für die Prüfung der Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Die schießsportliche Betätigung unterliegt als Freizeitsport – wie im Übrigen in jeder Sportart – zeitlichen Schwankungen hinsichtlich der ausgeübten Intensität. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich beim Sportschießen nicht nur um spitzensportliche Betätigung handelt, sondern vor allem auch um Breitensportliches Schießen.

**Im Rahmen der Überprüfung hat die Behörde daher auch die Gründe zu berücksichtigen, aus denen der Sportschütze bei fortbestehender Mitgliedschaft nachvollziehbar gehindert war,** den Schießsport auszuüben (z. B. bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland, einem vorübergehenden Aussetzen insbesondere aus beruflichen, gesundheitlichen Gründen oder familiären Gründen). Dies gilt entsprechend auch für eine Überprüfung des Bedürfnisses bei Jägern. Für die erneute Überprüfung des Bedürfnisses nach § 4 Absatz 4 Satz 1 gelten ansonsten dieselben Grundsätze wie für die Prüfung bei der Ersterteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis.

### Hinweise des Innenministeriums zum Vollzug des Waffenrechts (vom 20. März 2013 - Az. 4-1115.0/279-1-)

#### Zu 4.4 Bedürfnisprüfung

Die Waffenbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG vorzunehmen ist. Eine Überprüfung ist insbesondere dann vorzunehmen, **wenn Anhaltspunkte für den möglichen Wegfall des Bedürfnisses vorliegen.** Anhaltspunkte können zum Beispiel sein:

- Ein Sportschütze zieht in einen räumlich weiter entfernt liegenden neuen Wohnort, tritt aber keinem Schießsportverein in räumlicher Nähe seines neuen Wohnortes bei. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Waffenbesitzer noch regelmäßig Schießsport betreibt;
- der Widerruf beziehungsweise die Nichtverlängerung eines Jagdscheins.

Bei Austritt eines Sportschützen aus dem Schießsportverein ist das Fortbestehen des Bedürfnisses stets zu überprüfen. Für Zwecke der Bedürfnisprüfung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 WaffG kann von Sportschützen das **Führen eines Schießbuches grundsätzlich nicht verlangt werden; eine Bescheinigung des Vereins reicht grundsätzlich aus.** Allerdings kann der Sportschütze mit einem Schießbuch, das er freiwillig führt, seine schießsportlichen Aktivitäten glaubhaft machen. Die Waffenbehörde kann in begründeten Fällen durch eine Auflage nach § 9 Absatz 2 WaffG das Führen eines Schießbuches anordnen.